

# Schulgeld Beitragsordnung

gültig ab 01.01.2024

1. In dieser Beitragsordnung werden drei wichtige Prinzipien des Freie Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V. abgebildet: Solidarisches Miteinander, Transparenz, gestaltende Mitverantwortung. Sie berücksichtigt die realen Einkommensverhältnisse.
2. Der Verein Freie Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V. erhält für den Betrieb von genehmigten Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung eine gesetzliche Finanzhilfe des Landes Sachsen-Anhalt. Diese ist so bemessen, dass der Schulträger zu den laufenden Betriebskosten wie Personalkosten, Sachkosten für Gebäude (einschl. Investitionsaufwendungen) und Unterrichtsmittel, Verwaltung usw. einen Eigenanteil aufbringen muss.
3. Der Eigenanteil wird u. a. durch Elternbeiträge (Schulgeld) erbracht und orientiert sich am Bedarf der Schule. Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung überprüft. Zum Nachweis des Bedarfs der Schule können die Jahresabschlüsse jederzeit im Büro eingesehen werden.
4. Das monatliche Schulgeld beträgt jeweils 1/12 des Jahresbeitrages und ist je Schuljahr – unabhängig von der Lage der Schulferien – von August bis Juli zu zahlen.
5. Das Schulgeld wird vom Familiennettoeinkommen berechnet und beträgt monatlich

für das erste Kind	max. 240 €	und nicht mehr als	6,0 %,
bei zwei Kindern	max. 300 €	und nicht mehr als	7,5 %,
bei drei Kindern	max. 340 €	und nicht mehr als	8,5 %,
für jedes weitere Kind	40 €	und nicht mehr als	je 1,0 %.
6. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Pflegekindern gilt die Pflegefamilie als Familie in diesem Sinne. Bei volljährigen Schülern bleibt die Zahlungspflicht der bisherigen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bestehen.
7. Die Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund der prozentualen Belastung des Familiennettoeinkommens wird jährlich durch die Mitglieder des Beitragskreises auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ermittelt. Auf Wunsch wird ein Beitragsgespräch geführt.

Zum Familiennettoeinkommen gehören alle Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, Miet-, Pacht- und Zinseinkünfte, erhaltene Unterhaltsleistungen sowie Lohnersatzleistungen, Pflegegeld für betreute Pflegekinder, Renten und Hilfen zum Lebensunterhalt (auch Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Hierfür sind geeignete Nachweise zu erbringen. Kindergeld wird jedoch nicht angerechnet. Unterhaltszahlungen, die an Dritte zu leisten sind, werden abgezogen.

Ohne Nachweis gilt die Verpflichtung zur Zahlung des Höchstbeitrages.

Für die Berechnung des Schulgeldes werden in jedem Fall mindestens die Leistungen zum Lebensunterhalt zugrunde gelegt, die der Bedarfsgemeinschaft, der die Schülerin bzw. der Schüler zugerechnet wird, bei ordnungsgemäßer Antragstellung an die jeweils zuständige Stelle zustehen würden.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind der Schulverwaltung oder dem Beitragskreis unverzüglich mitzuteilen. Der Beitragskreis ist berechtigt, eine Nachberechnung des Schulgeldes rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen.

8. Der Schulgeldbeitrag ist jeweils bis zum 03. des Monats fällig und wird durch Lastschrift eingezogen. Soweit durch Nichteinlösung Bankgebühren entstehen, sind diese zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 3,00 € durch den Beitragszahler zu tragen. Dies gilt ebenso für Mahn- und Inkassogebühren, die durch Aussetzten der Beitragszahlung ohne vorherige Absprache mit dem Beitragskreis erforderlich werden.
9. Dem Schulgeld werden monatlich 6,00 € je Schüler hinzugerechnet. Es werden keine weiteren Kosten für Kopiergeld, Schulhefte oder Kleinmaterial für den Kunst-, Handarbeits- und Handwerksunterricht, die Erstausrüstung mit Wachsstiften und „Dickies“ oder für Epochenhefte erhoben. Später erforderliche Musikinstrumente, der Nachkauf neuer Stifte und Blöckchen oder der Zukauf von Sonderfarben sind nicht enthalten.
10. Für das Frühstück der Klassen 1-4 werden 7,-€ pro Kind je Monat über das Schulgeld eingezogen. Ebenso wird für das Vesper im Hort pro angemeldetem Hortkind 7,-€ pro Monat über das Schulgeld eingezogen.
11. Durch den Schulbesuch können weitere Kosten entstehen, beispielsweise für besondere Unterrichtsmaterialien, Exkursionen, Praktika und Klassenfahrten. Diese Kosten werden neben dem Schulgeld gesondert erhoben.
12. Neben dem Schulgeld sind pro Familie und Schuljahr (August-Juli) jeweils 10 Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden können auch durch einen Sonderbeitrag von 20 € je Arbeitsstunde abgegolten werden, der jeweils zum Ende des Schuljahres (31.07.) fällig wird.
13. Die Elternschaft jeder Klasse ist verpflichtet die Klassenräume jeweils am Wochenende jeder Schulwoche gründlich zu reinigen (siehe Putzanleitung). Dazu wird ein Putzplan aufgestellt. Wenn eine Familie ihren Termin nicht wahrnehmen und auch nicht tauschen kann, wird die Reinigung von einer Firma übernommen.  
Dadurch fallen derzeit Kosten in Höhe von 49,98€ an, die von der jeweiligen Familie zu tragen sind.
14. Diese Beitragsordnung gilt für den Besuch der Freien Waldorfschule Dessau-Roßlau. Sie tritt in dieser Form zum 01.01.2024 in Kraft.